

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen
(Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)
vom 25.10.2021**

Der Gemeinderat Erlau hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2021 folgende 2. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 21.11.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmung

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Berechnungsgrundlage für die Vesperentgelte sind die durchschnittlich über ein Haushaltsjahr angefallenen Aufwendungen für das Vesperangebot. Sie werden im Folgejahr bis zum 30.06. im Amtsblatt bekannt gemacht.“

2. Anlage 1 zu § 9 wird in Absatz 1 wie folgt gefasst:

Elternbeiträge in der Gemeinde Erlau ab 01.01.2022

Bei der Betreuung als Krippenkind pro Monat (ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres)						
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	100%	60%	20%	90%	50%	10%
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 9,0 h	225,00 €	135,00 €	45,00 €	202,50 €	112,50 €	22,50 €
bis 7,5 h	187,50 €	112,50 €	37,50 €	168,75 €	93,75 €	18,75 €
bis 6,0 h	150,00 €	90,00 €	30,00 €	135,00 €	75,00 €	15,00 €
bis 4,5 h	112,50 €	67,50 €	22,50 €	101,25 €	56,25 €	11,25 €
Bei der Betreuung als Kindergartenkind pro Monat (ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schulantritt)						
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	100%	60%	20%	90%	50%	10%
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 9,0 h	125,00 €	75,00 €	25,00 €	112,50 €	62,50 €	12,50 €
bis 7,5 h	104,17 €	62,50 €	20,83 €	93,75 €	52,08 €	10,42 €
bis 6,0 h	83,33 €	50,00 €	16,67 €	75,00 €	41,67 €	8,33 €
bis 4,5 h	62,50 €	37,50 €	12,50 €	56,25 €	31,25 €	6,25 €

Bei der Betreuung als Hortkind pro Monat (ab Schulantritt bis zur Vollendung der vierten Klasse)						
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	100%	60%	20%	90%	50%	10%
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
6,0 h (mit Frühhort)	80,00 €	48,00 €	16,00 €	72,00 €	40,00 €	8,00 €
5,0 h (ab Schulschluss)	66,67 €	40,00 €	13,33 €	60,00 €	33,34 €	6,67 €
nur Frühhort	15,00 €	9,00 €	3,00 €	13,50 €	7,50 €	1,50 €

3. Die Anlage 2 zu § 9 wird wie folgt gefasst:

	Tägliche Betreuungszeit	Monatliches Vesperentgelt / Getränkegeld*
Krippe, Kindergarten	4,5 h	2,00 EUR
Krippe, Kindergarten	6,0 h**, 7,5 h und mehr	7,50 EUR
Hort	5,0 h und 6,0 h	2,00 EUR

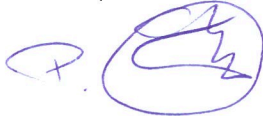
* Für Kinder mit Allergienachweis oder eigener Vesperversorgung wird nur eine Getränkepauschale von 2,00 EUR pro Monat erhoben.

** Die Teilnahme am Vesper, für Kinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit von 6,0 h täglich, ist wegen individuell vereinbarten Abholzeiten abhängig von der Anmeldung zum Vesper.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Erlau, den 03.11.2021



Peter Ahnert
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

